

RSC Gifhorn

Beitrags- und Vereinsordnung

§1 Grundsatz

1. Diese Beitrags- und Vereinsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags- und Vereinsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und deren Einhaltung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand erarbeitet und begründet Beitragsänderungen. Die festgesetzten Beträge werden zum Folgequartal des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur schonenden und sachgemäßen Nutzung und Pflege der Einrichtungen.
3. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung ist der Verursacher haftbar.
4. Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen.
5. Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Teilnahme am Ligabetrieb oder den angebotenen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften.
6. Aktive Mitglieder erhalten mit Zustimmung des Vorstandes, gegen eine Kautions von 50,00 € einen Schlüssel zum Vereinsheim, zur Nutzung der gegebenen Trainingsmöglichkeiten nach eigenem Zeitplan.
 - a) Der Erhalt des Schlüssels ist mit Unterschrift zu bestätigen.
 - b) Der Schlüssel bleibt Vereinseigentum.
 - c) Das Mitglied verpflichtet sich ausdrücklich, mit dem Schlüssel und der gegebenen Schließvollmacht sorgfältig umzugehen.
 - d) Das Verleihen oder Kopieren des Schlüssels ist ausdrücklich untersagt.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abrechnung des Verzehrs und eventuell entstehender Telefonkosten.
8. Jedes Mitglied soll darauf bedacht sein, das Ansehen des Vereins zu fördern und vorbildlich zu vertreten.
9. Jedes Mitglied verpflichtet sich über vereinsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
10. Jedes Mitglied wird zur sparsamen und wirtschaftlichen Nutzung von Wasser, Strom, Heizung usw. angehalten.
11. Das Mitbringen von Getränken oder anderen Lebensmitteln, die im Vereinsheim zum Verkauf angeboten werden ist nicht erlaubt. Spenden für die Allgemeinheit sind gestattet.
12. Beim Verlassen des Vereinsheims ist darauf zu achten, dass Ordnung und Sauberkeit herrscht und gegebenenfalls die Heizung entsprechend gedrosselt wird.
13. Änderungen innerhalb der Art der Mitgliedschaft oder der personenbezogenen Daten, wie Anschrift, Telefon, Bankverbindung usw. müssen unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
14. Bei Ligaveranstaltungen im Vereinsheim sorgt die gastgebende Mannschaft für die ordnungsgemäße, durch die Sportordnung vorgegebene, Abwicklung des Spieltages; die

RSC Gifhorn

Beitrags- und Vereinsordnung

Verpflegung der Mannschaften und der Gäste; die ordnungsgemäße Abrechnung sowie die Reinigung des Materials.

15. Jugendliche Mitglieder benötigen für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und der Liga die Zustimmung der Eltern.
16. Jugendliche Mitglieder können sich nur unter Aufsicht eines Volljährigen im Vereinsheim aufhalten. Es gilt das Jugendschutzgesetz in der aktuellen Fassung.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 25,00 €, eine Tischmiete über 3,00 € pro Stunde ist zu entrichten.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ohne Entrichtung einer Tischmiete beträgt 65,00 €
3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten und Rentner beträgt 10,00 €, eine Tischmiete über 3,00 € pro Stunde ist zu entrichten.
4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten ohne Entrichtung einer Tischmiete beträgt 30,00 €.
5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Rentner ohne Entrichtung einer Tischmiete beträgt 35,00 €.
6. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 15,00 €. Eine Tischmiete über 4,00 € pro Stunde ist zu entrichten.
7. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Familien (diese umfasst die Eltern sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) beträgt 30,00 €, eine Tischmiete über 3,00 € pro Stunde ist zu entrichten.
8. Die Tischmiete wird jeweils viertelstündlich und pro Spieler berechnet.
9. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Familien (diese umfasst die Eltern sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ohne Entrichtung einer Tischmiete beträgt 90,00 €.
10. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus entrichtet und quartalsweise abgebucht.
11. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge zum 1. des Monats auf das Beitragskonto des Vereins. Nach Absprache mit dem Vorstand ist ein anderer Termin möglich. Selbstüberweiser zahlen in einem der folgenden Rhythmen:
 - a) Monatlich
 - b) Quartalsweise
 - c) Jährlich
12. Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufnahmegebühr: 15,00 € (nach erfolgreicher 6-monatiger Probezeit)
 - b) Barzahlungsgebühr: 1,50 € für jede Zahlung, die auch unbar erhoben werden könnte
13. Die Gebühren für Rücklastschriften variieren je nach Geldinstitut. Außerdem werden zusätzlichen Gebühren für die erneuten Buchungen berechnet (0,15 €).
14. Mahngebühren bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages
 - a) 1. Mahnung 10,00 € ab Beginn der 5. Woche
 - b) 2. Mahnung 10,00 € ab Beginn der 8. Woche (gesamt 20,00 €)
 - c) Gerichtliche Schritte ab Beginn der 12. Woche
15. Nichtmitglieder schließen eine Tagesmitgliedschaft über 1,00 € ab und entrichten eine Tischmiete über 4,00 € pro Stunde.

RSC Gifhorn

Beitrags- und Vereinsordnung

§ 5 Einhaltung und Abwicklung

1. Bei Verstoß dieser Verordnung hat der Vorstand das Recht das jeweilige Mitglied abzumahnern oder auszuschließen (siehe § 4 der Satzung vom 29. September 2018).
2. Bei 1-wöchigem Zahlungsrückstand entfallen jegliche Rechte der aktiven Mitgliedschaft.
Als Beispiel: Vereinbarte Zahlung zum 1. des Monats, Rückstand ab dem 8. des Monats
Vereinbarte Zahlung am 15. des Monats, Rückstand ab dem 22. des Monats
3. Sollte ein Mitglied durch Verzehr Außenstände in Höhe von 50,00 € oder mehr aufweisen, so ist der Vorstand berechtigt dem betreffenden Mitglied die Verzehrkarte und den Schlüssel zu entziehen. Das betreffende Mitglied ist bis zur Begleichung der Außenstände nur noch berechtigt gegen Barzahlung zu verzehren.